

II-2350 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1271 IJ

1987 -11- 27

A N F R A G E

der Abg. Ing. Murer, Huber, Hintermayer
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Branntweinmonopol - Herstellung von Hausbrand

Eine steirische Bäuerin beschwerte sich beim Erstunterzeichner über Schwierigkeiten mit der Finanzbehörde im Zusammenhang mit der Anschaffung eines modernen, arbeitssparenden Brenngerätes für die Herstellung von Hausbrand, zu der sie im Rahmen ihres Betriebes berechtigt sei.

Der Finanzbeamte verwies auf eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Hausbrand nur durch Erhitzung eines Kessels mittels Brennholz erlaubt sei. Die Landwirtin verglich diese innovationsfeindliche und anachronistische Haltung in Bezug auf das Schnapsbrennen mit der völlig anders gearteten Einstellung der Finanzverwaltung in Bezug auf das landwirtschaftliche Transportwesen, wonach kein Bauer gezwungen werden könne, nur Ochsespanne einzusetzen, sondern - im Gegenteil - für die in Zugmaschinen verwendeten Treibstoffe Steuerrückvergütungen erhalte.

Die Tätigkeit der Branntweinmonopolverwaltung gründet sich bekanntlich auf das altehrwürdige, noch aus dem Deutschen Reichsrecht stammende Branntweinmonopolgesetz 1922. Nach eingehender Prüfung durch die Anfrager befinden sich darin keinerlei technologiehemmende Bestimmungen, sondern lediglich ein Werbeverbot für Brennanlagen sowie - aus der damaligen Notsituation heraus verständliche - Einschränkungen zur Verspritzung hochwertiger Nahrungsmittel. Verschärfungen können sich also erst in spätere Gesetze eingeschlichen haben, oder sie entspringen überhaupt nur der Interpretation durch damit befaßte Beamte.

Im Interesse der ohnehin unter Arbeitsüberlastung leidenden landwirtschaftlichen Bevölkerung und zur Wahrung ihrer angestammten Brennrechte sollten nach Auffassung der Anfrager innovative Bestimmungen und Interpretationen betreffend die Herstellung von Hausbrand eliminiert werden.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

-2-

1. Beruht das von einem steirischen Finanzbeamten ausgesprochene Verbot des Einsatzes einer modernen, arbeitssparenden Brennanlage zur Herstellung von Hausbrand auf einer gesetzlichen Bestimmung ?
2. Wenn ja: auf welcher ?
3. Halten Sie das Verbot arbeitssparender Brennanlagen für sinnvoll ?
4. Sollte das nicht der Fall sein: wie wollen Sie für Abhilfe sorgen ?